



Dokumentation von Kontaktdaten gemäß § 25 Abs. 2 i. V. m. § 4 c der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen. Die Kontaktdaten werden für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufbewahrt und sind dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Bitte pro Haushalt/Familie separat ausfüllen:

Name / Vorname	
Wohnort / Straße	
Telefon-Nr.	
Datum / Uhrzeit Anfang	
Datum / Uhrzeit Ende	